



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 3

Wriezen, den 01. 03. 2016

16. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachungsanordnung der am 15.12.2015 beschlossenen Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2016 S. 1
- Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2016 S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 25.01.2016 S. 2
- Bekanntmachungsanordnung „3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT Kunersdorf“ S. 2
- Ersatzbekanntmachung „3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT Kunersdorf“ S. 2/3
- Bekanntmachungsanordnung „4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT Kunersdorf“ S. 3
- Ersatzbekanntmachung „4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT Kunersdorf“ S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 03.02.2016 S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 17.12.2015 (Berichtigung) S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 28.01.2016 S. 4
- Bekanntmachungsanordnung der am 26.11.2015 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2016 S. 4/5
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2016 S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 25.01.2016 S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 27.01.2016 S. 6/7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 21.01.2016 S. 8
- Bekanntmachungsanordnung der am Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2016 vom 21.01.2016 S. 8
- Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2016 S. 8/9
- Bekanntmachungsanordnung „1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Möglin“ S. 9
- Ersatzbekanntmachung „1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Möglin“ S. 9/10

INFORMATIONEN

- Information Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 10
- Sonstige Informationen und Werbung S. 10-12



Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 15.12.2015 beschlossenen Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2016

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 74 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für eine Kreditaufnahme vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine

untere Landesbehörde am 05.02.2016 mit Aktenzeichen 15.13.01/014/Ma erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 11.02.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung

des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	5.469.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	5.745.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.521.700 EUR
Auszahlungen auf	7.795.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.239.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.323.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.742.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.172.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	539.300 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	299.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR



§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden festgesetzt auf 389.300 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Amtsumlage wird gem. § 139 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg für alle Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch auf **42,0 v. H.** zur Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Gemäß § 18 (4) FAG erfolgt die Zahlung monatlich am 15. zu je 1/12 des Betrages.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Barnim-Oderbruch von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, werden auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, werden auf 10.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter 10.000 Euro und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des Fehlbetrages auf 380.000 Euro und
und
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 11.02.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 25.01.2016:

Beschluss Nr: Blies/20160125/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, dass für die gemeindeeigenen Abnahmestellen die Ausschreibung zur Lieferung von Erdgas für die Haushaltsjahre 2017 – 2018 erfolgen soll.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT Kunersdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf,

bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 01.02.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

ERSATZBEKANNTMACHUNG**3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf**

Die von der Gemeindevertretung Bliesdorf am 14.09.2015 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.01.2016, AZ: 63.30/03494-15, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 01.02.2016

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT Kunersdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen,

Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 01.02.2016

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

ERSATZBEKANNTMACHUNG

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf

Die von der Gemeindevertretung Bliesdorf am 14.09.2015 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.01.2016, AZ: 63.30/03493-15, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde gel-

tend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 01.02.2016

Karsten Birkholz
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 03.02.2016:

Beschluss Nr: GV NIw/20160203/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, dass für die gemeindeeigenen Abnahmestellen die Ausschreibung zur Lieferung von Erdgas für die Haushaltsjahre 2017 – 2018 erfolgen soll.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV NIw/20160203/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

Achtung: Die Bekanntmachung dieses Beschlusses wird hiermit berichtet. In der Februarausgabe dieses Amtsblattes wurde selbiger Beschluss mit einem fehlerhaften Abstimmungsergebnis veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 17.12.2015:

Beschluss Nr: GV Ntr/20151217/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 534100 (Gewerbsteuerumlage) i.H.v. 16.339 €

Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer.

Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300 (Gewerbsteuer) i.H.v. 16.339 €

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 28.01.2016:

Beschluss Nr: GV Ntr/20160128/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, der Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2016 vom 18.12.2015 beizutreten.

Die mit Gemeindevertreterbeschluss vom 26.11.2015 aufgestellte Haushaltssatzung 2016 wird unter § 2 wie folgt geändert: „Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden festgesetzt auf 122.900 EUR“.

Die Satzung einschließlich Finanzplanung wird entsprechend geändert und in dieser Form bekannt gemacht.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20160128/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, dass für die gemeindeeigenen Abnahmestellen die Ausschreibung zur Lieferung von Erdgas für die Haushaltsjahre 2017 - 2018 erfolgen soll.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

über die überplanmäßige Ausgabe – Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der Gemeinde Neutrebbin

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Siegfried Link, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der Gemeinde Neutrebbin ist eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.400,00 € notwendig.

In der Kostenstelle 541.00.06, Sachkonto 522.140, war eine Gesamtausgabe von 6.100,00 € geplant.

Im Haushaltsjahr 2015 fand die zusätzliche Mitverlegung des Straßenbeleuchtungskabels im Ortsteil Alttrebbin im Zusammenhang mit der Verkabelung der e.dis-Leitungen statt. Die überplanmäßige Ausgabe erfolgt für die Verkabelung in Alttrebbin in Höhe von 3.600,00 € und für die laufende Unterhaltung in Höhe von 800,00 €

Die Deckung erfolgt in Höhe von 1.900,00 € aus zusätzlichen Einnahmen der Gewerbesteuer und 2.500,00 € aus zusätzlichen Einnahmen – Konzessionsabgaben der e.dis.

Die Eilentscheidung wurde am 28.01.2016 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 26.11.2015 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2016

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 74 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für die Kreditaufnahme vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine unterer Landesbehörde am 18.12.2015 mit Aktenzeichen 15.13.01/365 erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 01.02.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.575.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.590.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.147.700 EUR
Auszahlungen auf	2.165.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.503.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.506.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	521.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	641.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	122.900 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

werden festgesetzt auf 122.900 EUR

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 403.500 Euro festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) 304 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 384 v. H.
- Gewerbsteuer 316 v. H.

§5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 50.000 Euro und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 40.000 Euro

festgesetzt.

§6

entfällt

Wriezen, den 01.02.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 25.01.2016: →

Beschluss Nr: GV Oder/20160125/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet den Abschluss des Gestattungsvertrages zwischen der Energiequelle GmbH und der Gemeinde Oderaue für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Errichtung der 11 Windkraftanlagen in der Gemeinde Oderaue. Der Amtsdirektor wird beauftragt die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis: Dafür 7, Dagegen 2, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Oder/20160125/Ö10

Beschluss:

Die Gemeinde Oderaue befürwortet den Antrag der Firma Energiequelle GmbH aus Zossen zur Errichtung und zum Betrieb von 11 Windkraftanlagen in der Gemeinde Oderaue, Gemarkung Neuretz, Flur 1 und 3, sowie der Gemarkung Altmädewitz, Flur 1 (Reg. Nr. G 05415).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20160125/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neuretz.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20160125/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dass für die gemeindeeigenen Abnahmestellen die Ausschreibung zur Lieferung von Erdgas für die Haushaltsjahre 2017 – 2018 erfolgen soll.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20160125/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Erwerb eines Grundstücks.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 5

Beschluss Nr: GV Oder/20160125/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 27.01.2016:

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Gemäß § 63 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann.

Das in der 1. Haushaltssatzung beschlossene Haushaltssicherungskonzept wurde durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht geändert. Das HSK wird dementsprechend unverändert beschlossen.

Die Eilentscheidung wurde am 27.01.2016 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestätigt.

Beschluss Nr: GV Prä/20160127/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg zum Haushaltsplan 2016

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20160127/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20160127/Ö14

Beschluss:

Der Widerspruch der Gemeinde Prötzel gegen den Bescheid vom 07.04.2015 für 2015 (Aktenzeichen: B/2015/01/Prötz) des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erbe“ zur Bezahlung der Beiträge für 2015 in Höhe von 118.785,12 € wird zurückgenommen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20160127/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet den Abschluss des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnanlage und Freizeit- und Erholungsgärten am Sternebecker See“ mit den Vorhabenträgern Iris Loter und Arne Schnitger.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20160127/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dass für die gemeindeeigenen Abnahmestellen die Ausschreibung zur Lieferung von Erdgas für die Haushaltsjahre 2017 – 2018 erfolgen soll.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20160127/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Errichtung eines Einfamilienhauses – auf dem Grundstück in der Gemarkung Prötzel, Flur 19, Flurstück 128 (Am Grünen Weg 3 A), zu erteilen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20160127/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Änderung Anbau an einem Wohnhaus – auf dem Grundstück in der Gemarkung Harnekop, Flur 2, Flurstück 406 (Siedlerstraße 25), zu erteilen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20160127/Ö19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet den Abschluss des Vertrages Dienstleistung Licht zwischen der Gemeinde Prötzel und der E.DIS AG für die Ortsteile Prötzel, Prädikow, Sternebeck und Harnekop.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

über eine überplanmäßige Ausgabe. Der Amtsdirektor Herr Karsten Birkholz, die stellv. Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Für die laufende Unterhaltung der Straßen in der Gemeinde Prötzel waren 10.000,00 € (541.00.01/522111) für das Haushaltsjahr 2015 eingeplant.

Mit Eilentscheidung vom 30.06.2015 wurde bereits einem Mehraufwand von 4.300,00 € zugestimmt.

Im Zuge des Bauablaufes wurden zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 1.700,00 € notwendig. Im Bereich der Alten Ziegelei in Harnekop mussten größere Asphaltflächen erneuert werden als ursprünglich beauftragt. Weiterhin war dort eine offene Wasserhaltung erforderlich, um die Versickerungskörper einzubauen (Abpumpen von Regenwasser aus der Baugrube).

Die Deckung erfolgt aus Einsparungen beim Winterdienst (Kostenträger 5450002).

Der Beschluss durch Eilentscheidung war notwendig, um vorliegende Rechnungen begleichen zu können.

Die Eilentscheidung wurde am 27.01.2016 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestätigt.

Beschluss Nr: GV Prä/20160127/N25

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Verkauf einer Teilfläche.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20160127/N26

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 21.01.2016:

Beschluss Nr: GV R-M/20160121/Ö10.1

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, die Zustimmung für die Errichtung eines Holzbackofens auf dem gemeindeeigenen Grundstück Schäferei 16 (Gemarkung Reichenow, Flur 2, Flurstück 96) durch die MöHRe e.V. zu erteilen.

Für das Vorhaben ist der beigefügte Bauerlaubnisvertrag abzuschließen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20160121/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gemäß der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016. Als Änderung wird aufgenommen das Projekt „Backofen.“

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20160121/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, dass für die gemeindeeigenen Abnahmestellen die Ausschreibung zur Lieferung von Erdgas für die Haushaltsjahre 2017 – 2018 erfolgen soll.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder 9, davon anwesend: 0, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Reichenow-Möglin, Herr Wolf-Dieter Hickstein und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Eine Kreditumschuldung.

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2016 vom 21.01.2016

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das

Amt Barnim-Oderbruch an.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 18.00 Uhr

donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

Amtes Barnim-Oderbruch

Freienwalder Str. 48

16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 25.01.2016

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf 722.800 EUR

ordentlichen Aufwendungen auf 744.500 EUR

außerordentlichen Erträge auf 0 EUR

außerordentlichen Aufwendungen 0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 792.000 EUR

Auszahlungen auf 913.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf 671.100 EUR

Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf 680.400 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	120.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	200.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	32.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt

Festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 270 v. H. |

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 200.000 Euro
und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 40.000 Euro

festgesetzt.

§6

entfällt

Wriezen, den 25.01.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Möglin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow - Möglin, OT: Möglin, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 15.02.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Reichenow-Möglin
15345 Reichenow-Möglin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Möglin

Die von der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin am 01.10.2015 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.02.2016, AZ: 63.30/00233-16, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im



Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107,
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 15.02.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teils



Hätten Sie es gewusst?

Weniger als jeder fünfte Bürger in Deutschland weiß, dass der Notruf 112 europaweit gilt.

Vier von fünf Deutschen können deshalb im Ausland die Vorteile des lebensrettenden Euronotrufs 112 nicht nutzen. Damit liegt Deutschland im EU-Vergleich abgeschlagen auf dem viertletzten Platz. Die Bekanntheit als EU-weite Notrufnummer ist in Polen (57 %), der Slowakei (55 %) und Finnland (54 %) am Höchsten. In Österreich ist sie mehr als doppelt hoch (37 %) wie in Deutschland.

Die Notrufnummer hat eine mehrfach integrierende Funktion. Sie führt die Rettungsorganisationen (Rettungsdienste, Feuerwehren, polizeiliche Rettung) zusammen – seit 1991 auch in allen EU-Ländern. Und hat damit in diesem Jahr sogar 25jähriges Jubiläum!

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet

am **Donnerstag, dem 17. 03. 2016**

in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960,

E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor





Weg frei für neue Vorhaben in der LAG Märkische Seen

Der Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Märkische Seen e.V. hat am 26. Januar das dritte Projektauswahlverfahren der neuen Förderperiode 2014 – 2020 durchgeführt und ermöglicht 11 weiteren Vorhaben eine Antragstellung aus dem EU-Förderprogramm LEADER.

Der LAG Märkische Seen stehen in dieser Förderperiode insgesamt etwa 17,2 Mio. € Fördermittel zur Unterstützung regionaler Projekte zur Verfügung. Diese Summe soll bis 2020 über mindestens 2 jährliche Ordnungstermine mit eigenen Budgets zur Förderung geeigneter Vorhaben genutzt werden. Dazu wird ein sehr anspruchsvolles Projektauswahlverfahren mit spezifischen Kriterien durchgeführt. Diese leiten sich aus der Regionalen Entwicklungsstrategie der LAG ab. In zwei Ordnungsterminen wurden bereits 3,5 Mio. € Fördermittel freigegeben.

Für den 3. Ordnungstermin mit einem vorgesehenen Fördervolumen von 5 Mio. € hatten sich 13 Vorhaben beworben. Mit den ausgewählten Vorhaben können nun Investitionen in Höhe von 6,9 Mio. € befördert werden. Darunter befinden sich Investitionsvorhaben wie der Schlosspark in Altlandsberg, der Kaiserbahnhof in Hoppegarten und ein Bürgerpark in Grünheide. Die vollständige Liste ist auf der Webseite der LAG zu finden.

Noch stärker als in der Vergangenheit setzen die LEADER-Vorhaben auf breite lokale Effekte. Die durch das LEADER-Programm gesetzten Rahmenbedingungen orientieren sehr stark auf die Wirksamkeit der eingesetzten Fördermittel im ländlichen Raum. In Verbindung mit den gekürzten Mittelzuweisungen werden perspektivisch nicht mehr alle Vorhaben über LEADER gefördert werden können. Hier müssen in Alternative zum LEADER-Programm andere Finanzierungsansätze entwickelt werden. Projektträger, die sich für eine Beteiligung zum IV. Ordnungstermin im April 2016 bewerben wollen, sollten frühzeitig Kontakt zur Geschäftsstelle aufnehmen, um die Rahmenbedingungen des Verfahrens zu klären.

Weitere Informationen:

www.lag-maerkische-seen.de,

Tel. 030/3466 2959,

regionalmanagement@lag-maerkische-seen.de

Information

an alle Pächter/Nutzer/Mieter, die mit den Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch einen Pacht-/Nutzungs-/Mietvertrag abgeschlossen haben

Die Pacht-, Nutzungs- oder Mietverträge sind privatrechtlich geschlossene Verträge, sie werden nicht durch einen gesonderten Bescheid bekannt gegeben. Um unnötige Mahnverfahren zu vermeiden, bitte ich Sie, darauf zu achten, dass der Pachtzins, die Nutzungsgebühren oder auch die Miete vertragsgemäß zu den vereinbarten Fälligkeiten eingezahlt werden.

Gern können Sie auch eine Einzugsermächtigung (per SEPA-Lastschriftverfahren) erteilen.

Sylvia Borkert

Leiterin Hauptamt und Finanzverwaltung

Gedenkstätte



Eine Einrichtung der gemeinnützigen Kultur GmbH Märkisch-Oderland

• **5. März 2016, 10.00 Uhr,**
7. Tag der Heimatchronisten „1916: Die Wende im Ersten Weltkrieg vor 100 Jahren und ihre Folgen für die Menschen im Oderland“,

Referenten Dr. Reinhard Schmook und Ralf Gebuhr M.A.

• **16. April 2016, 10.00 Uhr,**
Gedenkveranstaltung aus Anlass des 71. Jahrestages der Schlacht um die Seelower Höhen, mit Vortrag, Gesprächen und Kranzniederlegungen

Fahrzeugbeschriftung

Dauerhaft anspruchsvoll und günstig

na klar FORTUNATO WERBUNG

www.fortunato-werbung.de 03346 327

Schulkinowochenfilm – eine Herausforderung, Gefühle zuzulassen

Mädchen und Jungen beider 7. Klassen der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin besuchten im Rahmen der Schulkinowochen das CineStar Frankfurt/Oder.

Kino bei Pop Korn ist was Tolles, besonders wenn es viel zum Lachen gibt, Action die Handlung bestimmt. Doch genau das trifft auf den gezeigten Film „Shana – The Wolf’s Music“ nicht zu.

Die Filmheldin Shana – ein Mädchen des Indianerstammes „First Nation“ – durchlebt eine besonders schwere Zeit. Ihre Mutter ist gestorben, ihr Vater ertränkt seinen Kummer im Alkohol, lässt die Wohnung verkommen und macht Schulden. Shana ist allein, schwänzt die Schule, was ihr geblieben ist, ist die Wolfskopfgeige ihrer Mutter und die eigene Fähigkeit, diesem Instrument wunderschöne Melodien zu entlocken. Diese Fähigkeit, die heute nur wenige junge Leute begeistert, sichert Shana am Ende des Films einen eigenen Lebensweg als Musikschülerin. Ohne dass sie es weiß und ohne dass sie es anfangs will, hat sie in dieser Zeit Begleiter oder Helfer. Dazu gehört ihr Rückzugsort, der Ahnenbaum, der auch ein Briefkasten für die Post an ihre Mutter ist. Dazu gehört der weiße Wolf, der ihrem Spiel lauscht, wie er früher dem der Mutter gelauscht hat. Dazu gehört vor allem die Lehrerin, die ganz langsam Shanas Vertrauen gewinnt und ihre Anmeldung zum Vorspielen in der Musikschule steuert. Besonders aber gehört ihr Vater dazu. Seine Trunksucht zwingt ihn, Lieblingsstücke der Tochter – Erinnerungen an ihre Mutter zu verkaufen. Auch der Sägewerkbesitzer Morgan, der Geigen sammelt und die Wolfskopfgeige kauft, beeinflusst des Mädchens Verhalten. Shanas Wut ist grenzenlos, sie reißt aus, holt sich ihre Geige zurück und schlägt sich durch die kanadischen Wälder. Immer wieder wartet sie auf ein Zeichen der Mutter, immer wieder ist sie traurig, weil sie keins erhält. Doch in ihr wächst der Wunsch, der Geige wieder Klang zu verleihen. Sie geht allein zum Vorspielen, entlockt dem Instrument zunehmend wundervolle Töne und beweist ihr Können. So gelingt es ihr dann auch, wie die Lehrerin es ihr erklärt hat, von der Mutter Abschied zu nehmen. Sie lässt das Haarbüschel, das sich am Ahnenbaum befunden hat, vom Wind forttragen.

Ein Kindergesicht, dem kein Lachen zu entlocken ist; ein Vater, der mit Verlust und Schmerz nicht umgehen kann; Leute, die habgierig sind und ideelle Werte nicht schätzen; Vorurteile gegenüber anderen Kulturen; Menschen, die sich trotz eigener Sorgen um andere kümmern – sind das nicht Alltagserscheinungen, egal, ob für Schüler und Schülerinnen oder für Erwachsene? Derjenige, der sie durch den Film wahrgenommen hat, wird des Menschen Verhalten, auch sein eigenes, kritischer sehen, vielleicht auch ändern. Die Nachbereitung im Deutsch- bzw. Musikunterricht wird zeigen, ob das dem Regisseur Nino Jacusso mit seinen Schauspielern – Neulingen und der Mitarbeit des Indianerstammes „Lower Nicola India Band“ gelungen ist.

*Sonja Woiwode
Fachbereichsleiterin Sprachen
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin*

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (April 2016)

ist der **18. 03. 2016**



Und der Nachbar hat gestaunt ..

über die Balkon-Kästen, die FONTANA bepflanzt hat.

ab 10. März 2016 Baumschul-Verkauf, Stauden

ab 11. April 2016 Saison-Start

Beet- und Balkon-Pflanzen

**Kaufen,
wo es wächst!**



30. 04. 2016

Tag der Offenen Tür

Fontana Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
Gartenbau GmbH Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529

offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 9 - 12

Bitte die Balkonkästen zur Bepflanzung abgeben !!



Foto: A. Fortunato

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout Satz Anzeigen	Fortunato Werbung Rotkäppchen 1 15306 Seelow Tel. 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.